

Ihr Gesundheitsamt informiert

Empfehlungen für die Wiederezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen

Nach § 34 IfSG dürfen Personen, die an bestimmten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind, Gemeinschaftseinrichtungen nicht betreten, bis keine Weiterverbreitung mehr zu befürchten ist.

Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung muss gemäß §34 Abs.6 IfSG das Gesundheitsamt unverzüglich benachrichtigen und krankheits- und personenbezogenen Angaben machen, damit notwendige Infektionsschutzmaßnahmen eingeleitet werden können.

Meldungen an das Gesundheitsamt

- E-Mail: infektionsschutz@landratsamt-karlsruhe.de Betreff: Gemeinschaftseinrichtungen
- Bei Rückfragen: Telefon 0721 936 82959

Krankheit	Wiederezulassung der Erkrankten	Ausschluss von Kontaktpersonen-Familienmitglieder	Meldepflicht an das Gesundheitsamt
Bindehautentzündung	wenn kein Sekret mehr zu sehen ist	Nein	Ja, ab 2 Erkrankte
Durchfallerkrankungen <u>bakteriell:</u> z.B. durch Salmonellen, Campylobacter, Yersinien.. <u>virusbedingt:</u> z.B. Noroviren, Rotaviren	48 Stunden nach Abklingen der Symptome	Nein	Ja, ab 2 Erkrankte
	48 Stunden nach Abklingen der Symptome	Nein	Ja, ab 2 Erkrankte
EHEC	nach Abklingen der Symptome und 2 negativen Stuhlproben; Zulassung durch das Gesundheitsamt	Ja, 1 neg. Stuhlkontrolle erforderlich; Zulassung durch das Gesundheitsamt	Ja, namentliche Meldung (*)
Hand-Fuß-Mund-Krankheit	nach Abheilung / Austrocknung der Bläschen	Nein	Ja, ab 2 Erkrankte
Hepatitis A	2 Wochen nach Auftreten der ersten Symptome, bzw. 1 Woche nach Auftreten des Ikterus; Zulassung durch das Gesundheitsamt	Ja, ohne Immunschutz 4 Wochen oder 2 Wochen nach postexpositioneller Impfung; Zulassung durch das Gesundheitsamt	Ja, namentliche Meldung (*)
Hepatitis E	nach Abklingen der Symptome; Zulassung durch das Gesundheitsamt	Nein	Ja, namentliche Meldung (*)

Krankheit	Wiederzulassung der Erkrankten	Ausschluss von Kontaktpersonen-Familienmitglieder	Meldepflicht an das Gesundheitsamt
Impetigo contagiosa (Borkenflechte)	24 Stunden nach Beginn einer Antibiotikagabe, sonst nach Abheilung	Nein	Ja
Keuchhusten (Pertussis)	5 Tage nach Antibiotikagabe Sonst 3 Wochen nach Symptombeginn	Nein	Ja, namentliche Meldung (*)
Kopfläuse	nach 1. Behandlung	Nein Empfehlung: Behandlung aller Mitglieder einer Wohngemeinschaft	Ja
Masern	nach Abklingen der Symptome, frühestens 5 Tage nach Exanthembeginn; Zulassung durch das Gesundheitsamt	Ja, ohne Immunschutz 21 Tage; Zulassung durch das Gesundheitsamt	Ja, namentliche Meldung (*)
Meningokokken-Meningitis	24 Stunden nach Antibiotikagabe und Abklingen der Symptomen; Zulassung durch das Gesundheitsamt	Ja, 24 Stunden nach Antibiotikagabe; Zulassung durch das Gesundheitsamt	Ja, namentliche Meldung (*)
Mumps	nach Abklingen der Symptome, frühestens 5 Tage nach Auftreten der Parotisschwellung; Zulassung durch das Gesundheitsamt	Ja, ohne Immunschutz 18 Tage; Zulassung durch das Gesundheitsamt	Ja, namentliche Meldung (*)
Ringelröteln	Die höchste Ansteckungsfähigkeit besteht in der Zeit vor dem Auftreten des Hautausschlags. Nach Beginn des Hautausschlags besteht praktisch keine Ansteckungsfähigkeit mehr.	Nein	Ja, ab 2 Erkrankte
Röteln	1 Woche nach Auftreten des Exanthems; Zulassung durch das Gesundheitsamt	Ja, ohne Immunschutz 21 Tage; Zulassung durch das Gesundheitsamt	Ja, namentliche Meldung (*)
Skabies (Krätze)	24 Stunden nach Behandlung	Nein Dringende Empfehlung: Zeitgleiche Behandlung enger Kontaktpersonen in Rücksprache mit dem behandelnden Arzt	Ja, namentliche Meldung (*)
Scharlach oder andere Infektionen mit <i>Streptococcus pyogenes</i>	24 Stunden nach Beginn einer Antibiotikatherapie und Symptomfreiheit oder ohne antibiotische Therapie frühestens 24 Stunden nach Abklingen der Symptome.	Nein	Ja

Krankheit	Wiedenzulassung der Erkrankten	Ausschluss von Kontaktpersonen-Familienmitglieder	Meldepflicht an das Gesundheitsamt
Shigellose	nach Abklingen der Symptome und 2 neg. Stuhlproben; Zulassung durch das Gesundheitsamt	Ja, 1 neg. Stuhlprobe; Zulassung durch das Gesundheitsamt	Ja, namentliche Meldung (*)
Tuberkulose	Zulassung durch das Gesundheitsamt	Zulassung durch das Gesundheitsamt	Ja, namentliche Meldung (*)
Typhus / Paratyphus	nach Abklingen der Symptome und 3 neg. Stuhlproben; Zulassung durch das Gesundheitsamt	Ja, 3 neg. Stuhlproben; Zulassung durch das Gesundheitsamt	Ja, namentliche Meldung (*)
Windpocken (Varizellen)	nach Eintrocknung der Bläschen, frühestens 7 Tage nach Krankheitsbeginn; Zulassung durch das Gesundheitsamt	Ja, ohne Immunschutz 16 Tage; Zulassung durch das Gesundheitsamt	Ja, namentliche Meldung (*)

* namentliche Meldung mit Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten

Informationen zu den einzelnen Erkrankungen finden Sie:

- auf unserer Homepage

www.landkreis-karlsruhe.de

- oder beim RKI Ratgeber

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/merkblaetter_node.html;jsessionid=7695C644EB53D08D1D9B9863D38D10DD.internet082

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Wiedenzulassung/Wiedenzulassung_Tabelle.pdf?__blob=publicationFile